



AfD-Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 Erfurt

info@afd-thl.de

Telefon: +49 361 3772469  
Telefax: +49 361 3772453

An den  
Präsidenten des Thüringer Landtags  
Dr. T. König  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

Erfurt, den 19. Dezember 2025

**Antrag  
der Fraktion der AfD**

**Politische Verantwortung des Innenministers bei der Erteilung von  
Verfolgungsermächtigungen und daraus resultierenden schwerwiegenden  
Grundrechtseingriffen klären**

I. Der Landtag stellt fest,

1. dass die Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen und sonstigen Ermittlungsmaßnahmen gegenüber Polizeibeschäftigten, Personalräten sowie der Gewerkschaft der Polizei im Zusammenhang mit dem sogenannten „Saalfeld-Komplex“ Eingriffe von außergewöhnlicher Intensität in grundrechtlich geschützte Bereiche darstellten und daher einer besonderen politischen Sensibilität, umsichtigen Prozesssteuerung und rechtsstaatlichen Absicherung durch das zuständige Innenministerium bedurft hätten;
2. dass Ermittlungen wegen des Verdachts eines Geheimnisverrats nach § 353b StGB zwingend der vorherigen Erteilung einer Verfolgungsermächtigung durch das zuständige Ministerium bedürfen und diese Entscheidung keinen bloßen Formalakt, sondern eine eigenständige Abwägungs- und Verantwortungsentscheidung darstellt;
3. dass das Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung unter der Leitung von Innenminister Georg Maier bei der Erteilung entsprechender Verfolgungsermächtigungen offenkundig weder die tatsächlichen noch die rechtlichen Voraussetzungen mit der gebotenen Sorgfalt geprüft hat, obwohl erhebliche und vorhersehbare Grundrechtseingriffe – insbesondere zulasten von Gewerkschaften und Personalvertretungen – zu erwarten waren;
4. dass mehrere auf Grundlage dieser Verfolgungsermächtigungen durchgeföhrte Ermittlungsmaßnahmen durch gerichtliche Entscheidungen im Nachhinein als rechtswidrig, unverhältnismäßig oder unverwertbar qualifiziert wurden und damit erhebliche Zweifel an der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der ministeriell ermöglichten Eingriffe begründen;

5. dass der Innenminister trotz seiner Fach- und Rechtsaufsicht über die internen Ermittlungen keine hinreichenden organisatorischen oder politischen Vorkehrungen getroffen hat, um rechtsstaatliche Standards, die Einhaltung des Dienstweges sowie eine grundrechtsschonende Ermittlungsführung sicherzustellen;
6. dass dieses Handeln – insbesondere die Erteilung von Verfolgungsermächtigungen ohne tragfähige Tatsachengrundlage, die fehlende fachliche Begleitung der Ermittlungen sowie die spätere Verlagerung der Verantwortung auf Justiz und nachgeordnete Behörden – das Vertrauen in die rechtsstaatliche und verantwortungsvolle Führung des Innenressorts erheblich beschädigt hat.

## II. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. dem Landtag vollständig und schriftlich offen zu legen, in welchen konkreten Fällen seit dem Amtsantritt des derzeitigen Ministers für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung Verfolgungsermächtigungen nach § 353b StGB erteilt wurden, einschließlich Datum, Anlass, betroffener Personenkreise sowie der jeweils zugrunde gelegten Tatsachengrundlage;
2. dem Landtag detailliert darzulegen, nach welchen internen Maßstäben und in welchen organisatorischen Abläufen die Entscheidung über die Verfolgungsermächtigungen im „Saalfeld Komplex“ getroffen wurde, insbesondere
  - welche Prüfungen im Ministerium vorgenommen wurden,
  - ob und in welcher Form der vorgeschriebene Dienstweg eingehalten oder verkürzt wurde,
  - welche Rolle die Fach- und Hausleitung hierbei spielte;
3. darzulegen, ob und in welchem Umfang Innenminister Georg Maier die in Rede stehenden Verfolgungsermächtigungen persönlich gebilligt, veranlasst oder verantwortet hat und welche politischen Konsequenzen die Landesregierung aus den gerichtlich festgestellten Rechtswidrigkeiten zieht;
4. dem Landtag den bislang zurückgehaltenen internen Revisionsbericht zur Arbeit der internen Ermittlungen vollständig zur Verfügung zu stellen, soweit dem keine zwingenden verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen;
5. künftig sicherzustellen, dass vor der Erteilung von Verfolgungsermächtigungen in Fällen mit erheblichem Grundrechtsbezug – insbesondere gegenüber Gewerkschaften, Personalvertretungen oder Berufsgeheimnisträgern – eine dokumentierte Vorprüfung unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgt;
6. dem Landtag bis Mitte 2026 ein verbindliches Konzept vorzulegen, wie ministerielle Verfolgungsermächtigungen künftig transparent, rechtssicher, parlamentarisch nachvollziehbar und grundrechtsschonend ausgestaltet werden.

## **Begründung**

Nach § 353b StGB bedarf die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Geheimnisverrats der ausdrücklichen Verfolgungsermächtigung durch die zuständige oberste Landesbehörde. Diese gesetzliche Konstruktion verleiht der Entscheidung einen Charakter mit politischer Verantwortung. Sie dient dem Schutz besonderer dienstlicher und institutioneller Interessen und soll sicherstellen, dass strafrechtliche Ermittlungen mit erheblichem Eingriffsgewicht nicht allein auf Grundlage eines formalen Anfangsverdachts, sondern erst nach einer verantwortlichen Abwägung durch die politische Leitungsebene eingeleitet werden.

Im Zusammenhang mit den im sogenannten „Saalfeld-Komplex“ geführten Ermittlungsverfahren wurden durch die Thüringer Strafverfolgungsbehörden auf dieser Grundlage Maßnahmen ergriffen, die mit erheblichen Grundrechtseingriffen verbunden waren. Dazu zählen unter anderem Durchsuchungen, Telekommunikationsüberwachungen sowie die Beschlagnahme umfangreicher Datenbestände bei Polizeibeschäftigten, Personalräten und der Gewerkschaft der Polizei. Gerade auch die Durchsuchung von Gewerkschaftsräumen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in einen grundrechtlich geschützten Bereich dar, der ein Höchstmaß an staatlicher Zurückhaltung fordert.

Mehrere dieser Maßnahmen wurden zwischenzeitlich durch gerichtliche Entscheidungen als rechtswidrig eingestuft. Gerichtlich wurde insbesondere festgestellt, dass die zugrunde gelegten Erkenntnisse in einzelnen Fällen nicht einmal ausreichten, um einen tragfähigen Anfangsverdacht zu begründen. Diese Feststellungen werfen erhebliche Fragen nach der Angemessenheit und Sorgfalt der vorausgehenden ministeriellen Entscheidung über die Erteilung der Verfolgungsermächtigung auf.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Tatsache zu, dass ohne die Zustimmung des vom Thüringer Innenminister geleiteten und politisch repräsentierten Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung Ermittlungen wegen Geheimnisverrats nicht hätten geführt werden dürfen. Die Erteilung der Verfolgungsermächtigung war indes eine notwendige Voraussetzung für die nachfolgenden Maßnahmen und begründete eine unmittelbare politische Verantwortung für deren Ermöglichung. Gleichwohl ist bislang nicht erkennbar, dass im Ministerium oder gar seitens des Ministers eine vertiefte inhaltliche Prüfung der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen erfolgt ist oder dass auf die absehbaren Grundrechtseingriffe in besonderer Weise und im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Rücksicht genommen wurde.

Hinzu treten Berichte, wonach bei der Beantragung von Verfolgungsermächtigungen in mehreren Fällen vom vorgesehenen Dienstweg abgewichen worden sein soll. Anträge seien nicht auf dem vorgeschriebenen Dienstweg, sondern unmittelbar innerhalb des Innenministeriums bearbeitet worden. Ob und in welcher Form diese Abweichungen dokumentiert oder politisch bewertet wurden, ist bislang nicht aufgeklärt. Auch insoweit besteht ein erhebliches Informationsdefizit des Parlaments.

Die parlamentarische Aufarbeitung dieser Vorgänge ist bislang unzureichend geblieben. Anfragen und Anträge der Opposition wurden nur lückenhaft beantwortet, während ein

vom Innenministerium selbst in Auftrag gegebener Revisionsbericht zur Arbeit der internen Ermittlungen dem Landtag nicht vollständig zugänglich gemacht wurde. Zugleich wurden auf Grundlage dieses Berichts organisatorische Konsequenzen innerhalb der Polizei gezogen, ohne dass dem Parlament die hierfür maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen offengelegt wurden.

Der Antrag dient daher dem Ziel, die politische Verantwortung für die Erteilung von Verfolgungsermächtigungen, die daraus resultierenden Grundrechtseingriffe sowie die Rolle des Innenministeriums bei Steuerung, Aufsicht und parlamentarischer Information transparent zu machen. Der Landtag nimmt damit seine verfassungsrechtliche Kontrollfunktion wahr und fordert eine nachvollziehbare, rechtsstaatliche und grundrechtsschonende Ausgestaltung ministerieller Entscheidungsprozesse in besonders sensiblen Ermittlungsverfahren ein.

Für die Fraktion

Muhsal